

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **48 (1941)**

Heft 12

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880
 Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien. — Zahlungsverkehr mit Frankreich. — Australien: Verkaufssteuer. — Kolumbien: Blockierte schweizerische Forderungen. — Britische Leinenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. — Brasilianisches Textilausfuhrverbot. — Schweiz: Verband Schweizer Schappespinnereien. — Frankreich: Aus der französischen Textilindustrie; Umsatz der Seidentrocknungsanstalt Lyon. — Seidenzucht in der Slowakei. — Italien: „Italrayon“. — Italienische Baumwolle. — Moderne Kleinmusterung für Möbelstoffe. — Die Webschulkorporation Wattwil. — Erste Schweizer Modewoche, Zürich 1942. — Die neuen Farbenkarten des italienischen Mode-Institutes für Frühjahr und Sommer 1942. — Erste Schweizerische Ausstellung für Neustoffe. — 26. Schweizer Mustermesse 1942. — Die neuesten Fortschritte in der Anwendung der Farbstoffe. — Der Weg zum Markenschutz. — „Verkaufsdienst“. — Berufswahl und Volkszählung. — Wohlfätigkeit und Textilrationierung. — Firmen-Nachrichten. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Unsere Halbjahrhundertfeier! Verdankungen; Mitgliederbeiträge; Monatszusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. — V. e. W. v. W.: Die Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Neue Textilkarte. — Durch Verfügung Nr. 13 T des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes ist am 15. November 1941 eine neue, dritte Textilkarte in Kraft gesetzt worden. Die zweite Textilkarte vom 1. Juni 1941 behält ihre Gültigkeit bis zum 30. Juni 1942. Die neuen Karten enthalten gleich viel Coupons wie die bisherigen, doch wurde die Zahl der halben Coupons vermehrt. Vom 15. November 1941 an dürfen keine bisherigen Textilkarten oder Coupons mehr zur Verteilung gelangen. Ob im Laufe des Jahres 1942 eine weitere Zuteilung von Textilkartenscoupons erfolgen kann, hängt, wie die Sektion für Textilien mitteilt, von den Rohstoffzufuhren ab.

Von Bedeutung ist die Neufassung des letzten Abschnittes des Artikels 13 der Verfügung Nr. 10 T des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes vom 27. Mai 1941 betreffend Abgabe und Bezug rationierter Textilien. Er hat folgende Fassung erhalten: „Die Sektion für Textilien setzt den Umfang der Bezugsberechtigung fest. Sie ist ermächtigt, die Produktion von Textilien aller Art, die für die Herstellung nicht rationierter Artikel bestimmt oder geeignet sind, sowie die Produktion dieser Artikel selbst zu kontingentieren.“

Die Sektion für Textilien bemerkt dazu in einem Kreisschreiben, daß sich diese Neufassung aus zwei Gründen empfohlen habe, einmal weil der bisherige Wortlaut etwas eng gewesen sei und zum ändern es unter Umständen notwendig werde, neben der Einschränkung des Nachbezuges und der Produktion von Ausgangsmaterialien zur Herstellung nicht-rationierter Artikel, auch die Produktion dieser Artikel selbst zu kontingentieren.

Vorschriften über die Arbeitszeit. — Durch eine Verfügung Nr. 1 vom 15. November 1941 hat das Eidg.

Volkswirtschaftsdepartement angeordnet, daß, soweit die Bedürfnisse der Landesverteidigung, der Landesversorgung, der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsmarktes es erfordern, vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken zugelassen werden können. Dabei darf jedoch die durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit, die aus dem Fabrikgesetz hervorgehende Höchstgrenze ohne triftige Gründe nicht überschreiten und die Periode, innerhalb welcher der Ausgleich der Arbeitszeit erfolgen soll, ist in der Bewilligung festzulegen. Die bewilligten Abweichungen können jederzeit zurückgezogen werden.

Vorschriften in bezug auf Decken aus Möbel- und Dekorationsstoffen. — Mit Kreisschreiben Nr. 20/1941 vom 24. November hat die Sektion für Textilien die Abgabe und den Bezug von Diwandecken und Bettüberwürfen, die aus ausgesprochenen Möbel- und Dekorationsstoffen angefertigt sind, keine Wolle enthalten und nicht zu Bekleidungs Zwecken verwendet werden können, mit Wirkung vom 27. November 1941 an freigegeben. Fabrikations- und Handelsbetriebe haben zu ihrer Entlastung eine Aufstellung ihrer Vorräte an freigewordenen Artikeln mit Stichtag vom 4. Juni und 27. November 1941 der Behörde einzureichen. Die Formulare sind bei der Sektion für Textilien zu beziehen. Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, so werden auch allfällige Gesuche um Vergütung von Couponsverlusten nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang bestätigt die Sektion für Textilien, daß die gewöhnlichen Steppdecken aus gewobenen Oberstoffen immerhin frei sind, auch dann, wenn die Fassung aus rationierten Geweben besteht.

* * *

HANDELSNACHRICHTEN

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien. — In Sofia ist am 22. November 1941 zwischen einer schweizerischen Delegation und dem bulgarischen Außenhandels-

amt ein Clearingabkommen unterzeichnet worden, das die Vereinbarung vom 24. Dezember 1936 ersetzt und am 1. Dezember 1941 in Kraft getreten ist. Es regelt bis zum 30.

Juni 1942 den Waren- und Zahlungsverkehr, wie auch die Bedienung der schweizerischen Finanzinteressen zwischen beiden Ländern.

In der amtlichen Veröffentlichung über dieses Abkommen wird gesagt, daß sich für eine Reihe schweizerischer Erzeugnisse Absatzmöglichkeiten auf dem bulgarischen Markt eröffnen und es werden dabei insbesondere Maschinen, Uhren und chemische Artikel genannt, nicht aber Textilwaren. Da nach letzteren in Bulgarien eine starke Nachfrage besteht, so sind wohl Vorkehrungen dafür getroffen worden, daß auch der Verkauf schweizerischer Garne und Gewebe in einem gewissen Umfang in Bulgarien bewerkstelligt werden kann. Ueber den Wortlaut und die Durchführung des Abkommens unterrichtet die im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 281 vom 29. November 1941 erschienene Veröffentlichung.

Zahlungsverkehr mit Frankreich. — Die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich teilt mit, daß eine Reihe von Zahlungen, die im vorläufigen Abkommen vom 23. Oktober 1940 zwischen der Schweiz und Frankreich nicht ausdrücklich erwähnt sind, nunmehr auf dem Wege des Clearingverkehrs ebenfalls überwiesen werden können. Die Verrechnungsstelle behält sich immerhin vor, diese Clearingzahlungen nötigenfalls auf monatlich festgelegte Höchstbeträge zu begrenzen. Für die Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung der Verrechnungsstelle im Schweizer. Handelsamtsblatt Nr. 276 vom 24. November verwiesen.

Australien: Verkaufssteuer. — Das Schweizerische Generalkonsulat in Sydney meldet, daß die Verkaufssteuer (sales tax) mit Wirkung ab 30. Oktober 1941 wiederum allgemein erhöht worden ist. Der bis anhin geltende Höchstsatz von 15% beläuft sich nunmehr auf 20%.

Kolumbien: Blockierte schweizerische Forderungen. — Die Schweizer. Verrechnungsstelle in Zürich ersucht die in der Schweiz niedergelassenen Firmen, bei denen der Gegenwert ihrer Handelsforderungen in Kolumbien zurzeit noch nicht oder nur teilweise nach der Schweiz transferiert worden ist, bis spätestens den 31. Dezember 1941 der Behörde die erforderlichen Angaben einzureichen. Die betreffenden Anmeldeformulare können von der Verrechnungsstelle bezogen werden.

Britische Leinenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Die britische Leinenausfuhr (zumeist aus Nordirland, dem Zentrum der britischen Leinenindustrie) stellte einen wichtigen Handelszweig im Wirtschaftsleben des Vereinigten Königreiches dar. Das Hauptabsatzgebiet waren hierbei die Vereinigten Staaten. Auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird diesem Ausfuhrzweige größere Beachtung geschenkt, umso mehr, als die frühere belgische Konkurrenz ausgeschaltet ist. Zurzeit erreicht der Wert dieser Ausfuhr rund 60 Prozent des Wertes im letzten Vorkriegsjahre. Der Hauptartikel ist von jeher Tischdamast. Im Jahre 1939 führten die Vereinigten Staaten 914 390 Gewichtspfund (411 476 kg) Tischdamaste aus Großbritannien ein, im Werte von 2 051 500 Dollars. E. A.

Brasilianisches Textilausfuhrverbot. Brasilien hat in den letzten Monaten seine Stellung als Textilausfuhrland stark gefestigt; die Ausfuhr erweiterte sich ganz besonders gegenüber Argentinien, sowie anderen südamerikanischen und zentralamerikanischen Staaten, einschließlich Mexiko. Infolge dieser Ausfuhrsteigerung sah sich die Regierung Ende September 1941 veranlaßt, die Ausfuhr von Rayon- und Baumwollgarnen bis zur Feststellung der im Lande vorhandenen Bestände, bezw. Fabrikationsmöglichkeiten, zu verbieten. Aufträge, die vor Erlassung des Verbotes erteilt worden waren, sind davon nicht betroffen. E. A.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Verband Schweizer. Schappespinnereien. — Die bisher lose Vereinigung der in der Schweiz niedergelassenen vier Schappespinnereien hat sich Mitte November unter der Bezeichnung „Verband Schweizerischer Schappespinnereien“ zu einem Verband mit Sitz in Basel zusammengeschlossen. Vorsitzender ist Herr Dr. H. F. Sarasin von der Industrie-Gesellschaft für Schappe in Basel.

Frankreich

Aus der französischen Textilindustrie. Im Zusammenhang mit der im Oktober durchgeführten Internationalen Mustermesse in Lyon, sind Veröffentlichungen erschienen, die ein anschauliches Bild der französischen Textilindustrie vermittelten. So wurde dargestellt, daß in 12 000 Textilbetrieben 400 000 Arbeiter beschäftigt seien, zu denen weitere 500 000 Leute hinzukommen, die in der Konfektion und im Handel arbeiten, sodaß auf 35 Franzosen im Alter von mehr als 15 Jahren, je einer zu der Textilindustrie zählt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die französische Textilindustrie für 90% ihres Bedarfs auf ausländische Rohstoffe angewiesen sei! Im einzelnen wurde an der Mustermesse über die verschiedenen Zweige der französischen Textilindustrie, unter Berücksichtigung des letzten Friedensjahres 1938, folgendes gemeldet:

Baumwolle: Bedarf an Rohstoffen 280 000 Tonnen; Versorgungsmöglichkeit innerhalb des französischen Kolonialreiches 30 000 Tonnen. 274 Spinnereien verfügen über 8,4 Millionen Spindeln, mit einer Erzeugung von 230 000 Tonnen. 60 Zwirnereien zählen 840 000 Spindeln und 699 Webereien verfügen über 190 000 Webstühle mit einer Erzeugung von 192 000 Tonnen.

Wolle: Gesamtbedarf an Rohstoff 117 000 Tonnen, davon aus Frankreich und den Kolonien erhältlich 14 000 Tonnen. 122 Kammgarnspinnereien zählen 1,9 Millionen Spindeln und 281 Streichgarnspinnereien deren 722 000. 397 Webereien verfügen über 40 000 Webstühle, mit einer Erzeugungsmöglichkeit von 58 000 Tonnen.

Seide: Der Gesamtbedarf an Rohstoffen (Seide, Schappe, Kunstseide und Zellwolle) wird mit 33 000 Tonnen angegeben. Die französische Seidenerzeugung beläuft sich auf nur etwa 50 Tonnen. 21 Spinnereien liefern etwa 200 Tonnen Naturseide und 10 weitere Spinnereien 3 000 Tonnen Schappe; dazu kommen 22 Spinnereien, die etwa 1 000 Tonnen Bourette herstellen. Die Zwirnereien verfügen über 1,6 Millionen Spindeln, mit einer Erzeugungsmöglichkeit von 16 000 Tonnen. Endlich werden 58 000 Webstühle aufgeführt, die 28 000 Tonnen Gewebe und 9 000 Bandstühle, die 5 000 Tonnen Bänder anfertigen. Die Zahl von 58 000 Seiden- und Rayonstühlen ist wohl hochgegriffen und umfaßt zweifellos auch die Handwebstühle.

Kunstseide und Zellwolle: Für das Jahr 1938 wird eine Erzeugung von Kunstseide im Betrage von 27 700 Tonnen und von Zellwolle von 5 000 Tonnen gemeldet; für 1941 kommen für Kunstseide 22 Fabriken in Frage mit einer Erzeugung von 31 000 Tonnen und für Zellwolle 4 Fabriken mit 21 000 Tonnen. Die Gesamtzahl der Arbeiterschaft wird mit 16 000 angegeben. Für das Jahr 1942 wird mit einer Erzeugung von Kunstseide im Betrage von 45 000 Tonnen und von Zellwolle von 40 000 Tonnen gerechnet.

Von Bedeutung ist noch die Erzeugung von Leinen und Hanf, von Jute- und Sissalerzeugnissen. Die Erzeugung von Leinengeweben insbesondere wird mit 25 000 Tonnen angeführt. Dazu kommen 17 Fabriken, in denen etwa 1 000 Tonnen Leinennähfaden angefertigt werden.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat			
Oktober 1941:	1941	1940	Jan.-Okt. 1941
	kg	kg	kg
Lyon	51 352	91 022	203 519

Sammeln und wieder sammeln: Altstoffe im kleinen sind wertlos, im großen kostbar für die Aufrechterhaltung der nationalen Wirtschaft.